



Friedhof- und Bestattungs-
Reglement
der Gemeinde Rapperswil

1983

Friedhof- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946 das nachstehende

R e g l e m e n t

über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Rupperswil.

I. Behörden und Verwaltung

Art. 1

Gemeinderat

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Friedhofgärtner

Der Gemeinderat wählt auf seine Amtsdauer einen Friedhofgärtner. Dem Friedhofgärtner obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Führung der Bestattungskontrolle und des Beisetzungsplanes
- Ueberwachung der Aufstellung von Grabmälern
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Art. 3

Zivilstandsamt

Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier werden im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt durch das Zivilstandsamt angeordnet.

Art. 4

Beschwerde

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

II. Bestattungen

Art. 5

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, dem Arzt sowie dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden.

Art. 6

Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften, ist die Leiche in der Regel spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach ihrer Auffindung zu bestatten.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen finden keine Abdankungen statt.

Die Bestattungszeit ist 14.00 Uhr. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Abdankungszeiten vom Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgelegt.

Art. 7

Einsargen, Transport

Nach der Feststellung des Todes ist die Leiche umgehend vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum im Kirchgemeindehaus oder in das Krematorium zu überführen. Der Zivilstandsbeamte entscheidet im Einzelfall über ein Gesuch um längeres Belassen der Leiche im Trauerhaus.

Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport der Leiche erfolgen durch einen vom Gemeinderat beauftragten Unternehmer.

Art. 8

Aufbahrungsraum

Bei Erdbestattungen wird die Leiche im Aufbahrungsraum des Kirchgemeindehauses aufgebahrt. Das Zivilstandsamt händigt den Angehörigen einen Schlüssel zum Vorraum aus.

Art. 9

Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Rapperswil
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderates:
 - Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde Rapperswil hatten
- c) Mit Bewilligung des Zivilstandsamtes:
 - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber

Für Beisetzungen gemäss b + c kann der Gemeinderat Gebühren erheben.

Art. 10

Bestattungsart

Es ist nur Erd- und Feuerbestattung zulässig. Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.

Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

Art. 11

Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert (ohne Urne). Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten (bei Einäscherung im Krematorium) im Grabe von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert, oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Art. 12

Unentgeltliche Bestattung

Für die verstorbenen Einwohner von Rapperswil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- die amtlichen Bekanntmachungen
- Fr. 200.-- der Kosten für Sarg und Einsargen
- das Überführen der Leiche vom Trauerhaus und von Spitälern sowie Heimen innerhalb des Kantons Aargau direkt in den Aufbahrungsraum in Rapperswil oder in das Krematorium in Aarau
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Kosten der Kremation inkl. Urne
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab sowie bei Bestattung auf einem bestehenden Grab)

Stirbt ein Einwohner auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen im Rahmen der hiesigen Ansätze die Kosten des Sarges und des Einsargens.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Friedhof

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern bis zum Alter von 7 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

2. Grabstätten

Art. 14

Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
Erwachsener
- Reihengräber für Kinder (bis 6 Jahre)
- Urnengräber bei der Urnenwand (Gebühr gem. Art. 23)
- Gemeinschaftsgrab

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

Art. 15

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Aschenurnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 16

Ruhezeit, Räumung der Grabfelder

Die Ruhezeit für alle Gräber beträgt mindestens ~~20~~ Jahre.

Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3. Grabdenkmal

Art. 17

Grabkreuz

Jedes neue Grab (ausgenommen Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes Kreuz bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 18

Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 19

Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Art. 20

Höhe

Die Grabmäler haben folgende Höhen (inkl. Sockel) aufzuweisen:

- bei Erdbestattungen 100 - 110 cm
- bei Urnengräbern 90 - 100 cm

Art. 21

Form und Gestaltung

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales zu einem eigent-

lichen Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdruckstarkes Symbol, ist erwünscht.

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal, maximal 15 cm über Boden, seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 22

Zeitpunkt des Aufstellens

Den Zeitpunkt des Aufstellens der Grabmäler haben die Ersteller mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Art. 23

Urnenwand

Die Schrifftafeln bei der Urnenwand werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann in einheitlicher Ausführung (5 Namen pro Tafel) beschriftet. Eingraphiert werden Familienname, Allianzname, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

Zur Deckung der Kosten für die Inschrift und die Bepflanzung während 25 Jahren ist pro Urnenplatz ein einmaliger Betrag von Fr. 2'000.-- zu entrichten.

Art. 24

Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmäler und Inschriften errichtet werden.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 25

Reihengräber

Die Bepflanzung der Grabfläche bei den Reihengräbern ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im allgemeinen).

Art. 26

Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 27

Urnenwand, Gemeinschaftsgrab

Bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze und Blumen sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 28

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Art. 29

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 30

Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 31

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1983 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Juli 1951.

Rapperswil, 31. Mai 1983

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Alfred Hänni

Hans Zuber

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

<u>I. Behörden und Verwaltung</u>	<u>Artikel</u>
Gemeinderat	1
Friedhofgärtner	2
Zivilstandsamt	3
Beschwerde	4
<u>II. Bestattungen</u>	
Meldepflicht	5
Zeitpunkt der Bestattung	6
Einsargen, Transport	7
Aufbahrungsraum	8
Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen	9
Bestattungsart	10
Totgeburten	11
Unentgeltliche Bestattung	12
<u>III. Friedhof</u>	
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
Friedhof	13
<u>2. Grabstätten</u>	
Beisetzungsmöglichkeiten	14
Zusätzliche Urnenbeisetzung	15
Ruhezeit, Räumung der Grabfelder	16
<u>3. Grabdenkmal</u>	
Grabkreuz	17
Allgemeines	18
Werkstoffe	19
Höhe	20
Form und Gestaltung	21
Zeitpunkt des Aufstellens	22
Urnenwand	23
Gemeinschaftsgrab	24

<u>4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</u>	<u>Artikel</u>
Reihenräber	25
Vernachlässigung des Unterhaltes	26
Urnenwand, Gemeinschaftsgrab	27
<u>IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen</u>	
Haftung	28
Schadenersatz	29
Strafbestimmungen	30
Inkraftsetzung	31